

Anlage stationärer Speicher zum Netzanschlussvertrag Strom

vom 08.07.2021

Zwischen Anschlussnehmer
Max Mustermann
An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt

und Netzbetreiber
LeineNetz GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt

für den Stromanschluss
Hertzstr. 3, 31535 Neustadt

über den Anschluss und Betrieb von stationären Speichern

1. Kundenanlage

- 1.1 Der Anschlussnehmer ist berechtigt folgende stationären Speicher bis zu einer am Stromanschluss zu betreiben:
Bauart: Batteriespeicher bis 10 kW
Anzahl in Stück: 1
Einzelleistung in kW: 10.00
Details werden in den Anmeldeunterlagen, die der Installateur im Auftrag des Anschlussnehmers abgibt, festgelegt.

2. Besondere Vereinbarungen

- 2.1 Der Bau- und der Betrieb von PV-Speichern bis zu einer Leistung von 135 kW fällt unter den Geltungsbereich der VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz. Wir behalten uns vor, eine Nachrüstung der Anlagen auf Kosten des Anschlussnehmers nachzufordern sofern der Gesetzgeber oder Technische Vorschriften dieses fordern.
- 2.2 Mit dem Bau einer Erzeugungsanlage wird der Anschlussnehmer zu einem Teilnehmer am Energiemarkt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass daraus verschiedenste Pflichten erwachsen, die der Anschlussnehmer eigenverantwortlich wahrzunehmen hat.
- 2.3 Gesondert zu nennen ist die EEG-Umlagepflicht nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) §61 und folgende. So lange der Anlagenbetreiber eines Speichers personenidentisch mit dem Letztverbraucher von selbst erzeugtem Strom ist und die Anlagenleistung 30 kW sowie der selbst verbrauchte Strom 30.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt, entfällt die Umlagepflicht. Immer dann, wenn Umlagepflicht besteht, muss der selbst verbrauchte Strom nach den Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes erfasst werden. Ggf. sind dazu Nachrüstungen im Zählerschrank auf Kosten des Anlagenbetreibers erforderlich. Bei Eigenverbrauchsfällen ist der Netzbetreiber für den Einzug der EEG-Umlage verantwortlich.

Die Belieferung Dritter mit einer Erzeugungsanlage ist ausnahmslos umlagepflichtig. Mengen sind immer messtechnisch zu erfassen. Für die Meldung der umlagepflichtigen Mengen an die Einzugsstelle ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.